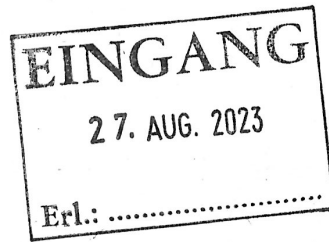




Bundespolicieidirektion
Flughafen Frankfurt am Main



POSTANSCHRIFT Bundespoliceidirektion Flughafen Frankfurt am Main
Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt am Main

Postzustellungsurkunde

GMVV & Co. GmbH
Bergesgrundweg 3

60599 Frankfurt am Main

POSTANSCHRIFT Postfach 75 02 64
60532 Frankfurt am Main

TEL +49 69 6800-31103

FAX +49 30 204561-4190

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicieidirektion.de

DATUM Frankfurt am Main, 21. August 2023

AZ [REDACTED]

BETREFF **Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Einreiseverweigerung

- BEZUG
- 1) Ihr Schreiben vom 24. Juli 2023
 - 2) Mein Schreiben vom 31. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage vom 24. Juli 2023 mit der Sie Informationen hinsichtlich eines konkreten Vorgangs der Einreiseverweigerung und Zurückweisung eines brasilianischen Staatsangehörigen sowie gleichzeitig allgemeine Informationen hinsichtlich bundespolizeispezifischer Themen bezgl. grenzpolizeilicher Einreisekontrollen und Aus- und Fortbildung begehren.

Vor Beantwortung Ihrer Fragen weise ich darauf hin, dass das IFG eine Behörde nicht verpflichtet neue Unterlagen zu erstellen. Vielmehr beschränkt sich die behördliche Verpflichtung zur Transparenz lediglich auf einen Herausgabebanspruch von bereits vorhandenen Dokumenten unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 3 IFG.

Des Weiteren ist gem. § 5 IFG der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Gem. Abs. 1 darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Die Einwilligung Dritter - gem. § 2 IFG fällt unter den Begriff Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen - liegt nicht vor. Sie sind auch nicht

von dem betroffenen Dritten durch Nachweis einer Bevollmächtigung autorisiert. Die Einwilligung Dritter in diesem Fall einzuholen, würde ggf. die durch das IFG vorgesehene Frist zur Beantwortung Ihrer Fragen übersteigen.

Ebenso vermag ich ein gesteigertes Informationsinteresse Ihrerseits, welches das schutzwürdige Interesse beteiligter Dritter übersteigt, nicht festzustellen, da Sie diesbezügliche Informationen bereits auf andere Weise erlangt haben.

Die von Ihnen auf einen konkreten Einzelfall bezogenen Fragen unter

Ziff. I 1.-5.,

Ziff. II 1., 2. a.,

Ziff. III 2.

sind von mir aus Gründen des Datenschutzes - wie vorstehend ausgeführt - nicht zu beantworten.

Zu den weiteren - allgemein, nicht personenbezogenen - von Ihnen gestellten Fragen antworte ich wie folgt:

Ziff. II.

2. Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die Bundespolizei erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 und 4 Bundespolizeigesetz (BPolG). Drittstaatsangehörige werden dabei eingehend im Sinne von Art. 8 Abs. 3 Schengener Grenzkodex (SGK) kontrolliert. Die Einreisekontrolle endet grundsätzlich mit der Entscheidung über die Einreisegestattung oder die Einreiseverweigerung.

Ziff. II.

2. b. und c.: Objektiv prüfbare Tatsachen sind von der Bundespolizei im Rahmen einer Grenzkontrolle bei Entscheidung über Einreiseverweigerung und Zurückweisung bis zum Abschluss der getroffenen Entscheidung zu berücksichtigen.

Gehen weitere relevante Informationen bis zum Vollzug der Maßnahme ein, so ist die Entscheidung dahingehend erneut zu überprüfen.

In der Folge kann gem. den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein bestehender Verwaltungsakt, wie z.B. die Einreiseverweigerung, auch aufgehoben werden, wenn die Behörde den Verwaltungsakt nicht mehr gelten lassen will. Hierbei kommt die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Sinne von § 48 VwVfG oder der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne von § 49 VwVfG in Betracht.

Ziff. III.

1. a. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) SGK muss ein Drittstaatsangehöriger den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

Bei der Beurteilung, ob ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorliegen, ist Anlage 18 des Visakodex-Handbuchs einschlägig. Demzufolge bestehen für Deutschland keine verbindlichen Tagessätze. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer gesonderten Prüfung durch das Kontrollpersonal. Dabei sind die jeweiligen persönlichen Umstände wie Art und Zweck der Reise, Dauer des Aufenthaltes, etwaige Unterbringung bei Angehörigen oder Freunden sowie Kosten für Verpflegung zu berücksichtigen. Kann der Drittstaatsangehörige für diese Umstände keine Belege vorweisen oder zumindest glaubhafte Angaben machen, so müssen für jeden Tag 45,00 Euro zu seiner Verfügung stehen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Rückreise bzw. Weiterreise des Drittstaatsangehörigen möglich ist. Der Nachweis kann zum Beispiel durch Vorlage eines Weiter- oder Rückreisetickets erfolgen.

- b. Sind grundsätzlich Zweifel an den gemachten Angaben erkennbar, wäre auch eine Befragung der sich am Flughafen Frankfurt am Main befindlichen Abholer möglich.
2. Die Einreisevoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 SGK. Die deutsche Botschaft in Brasilien ist gegenüber der Bundespolizei nicht weisungsbefugt.

Laut Veröffentlichung der deutschen Botschaft in Brasilien müssen Drittstaatsangehörige, die zu einem touristischen oder geschäftlichen Aufenthalt von drei Monaten in sechs Monaten einreisen wollen, den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und ausreichende Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts für den Aufenthalt nachweisen.

Dies entspricht den Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. c) SGK. Unterschiede zwischen der Veröffentlichung und der Rechtslage sind nicht ersichtlich.

Ziff. IV.

1. a. Die Bundespolizeiakademie (BPOLAK), 23562 Lübeck ist innerhalb der Organisation der Bundespolizei die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung der Bundespolizei. Zu den ständigen Aufgaben der BPOLAK gehören die Ausbildung aller Beamtinnen und Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei sowie die fachspezifische Fortbildung, unter anderem auch für den Aufgabenbereich Grenzpolizei. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die BPOLAK über einen Lehrbereich Aus- und Fortbildung. Daneben gehören der BPOLAK u.a. sieben Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentren an. Der Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ist an die

BPOLAK angegliedert. Der Fachbereich führt die Laufbahnausbildung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei durch. Die BPOLAK arbeitet eng mit anderen nationalen und internationalen polizeilichen Bildungseinrichtungen zusammen.

Weiterhin kann ich Ihnen zur Beantwortung Ihrer Frage mitteilen, dass alle Absolventinnen und Absolventen des gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienstes, im Rahmen ihrer Laufbahnausbildung, eine fachtheoretische sowie mehrmonatige fachpraktische Basiseinweisung erhalten, in der Racial Profiling eingehend thematisiert wird.

Darüber hinaus werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main (BPOLD FRA) in einer Vielzahl angebotener Fortbildungen im Themenfeld Racial Profiling sensibilisiert. Dabei werden durch den Sachbereich „Aus- und Fortbildung“ insgesamt sieben unterschiedliche grenzpolizeiliche Seminare, ein befugnisrechtlicher Lehrgang sowie die Seminarreihe "Interkulturelle Kompetenz" durchgeführt, in denen Bezüge zum Racial Profiling hergestellt werden.

Außerdem stehen bei der BPOLD FRA Multiplikatoren für die Fortbildung Grenzpolizei zur Verfügung, welche speziell im Ausländerrecht und den einhergehenden Befragungs- und Kontrollbefugnissen fortgebildet sind. Diese vermitteln bereichsbezogen die vorgegebenen Schulungsinhalte und fungieren zusätzlich als Ansprechpartner im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht.

b. entfällt

2. und 3. Beide Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Die Fragen nach Anzahl der Zurückweisung von „weißen Passagieren“, sowohl einer speziell bezeichneten Flugverbindung, als auch insgesamt für den Flughafen Frankfurt am Main können nicht beantwortet werden. Hierzu liegen keine statistischen oder anderweitigen Erkenntnisse vor. In den einschlägigen polizeilichen Statistiken wird nicht nach „Hautfarbe“ oder „ähnlichen Merkmalen“ unterschieden.

Gebührenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 195,00 EURO erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben.

Hierüber hatte ich Sie mit Schreiben vom 31. Juli 2023 schriftlich informiert.

Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich Nr. 1.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung nach der (IFGGebV).

Für die Bearbeitung Ihres Antrags war ein Zeitaufwand von einer Stunde eines Mitarbeiters des höheren Dienstes (Regierungsdirektor, Bes.-Gr. A 15 BBesO) für 60,00 EURO sowie drei Stunden eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (Regierungsamtsrat, Bes.-Gr. A 12 BBesO) für 45,00 EURO erforderlich.

Damit sind Gebühren in Höhe von 195,00 EURO zu erheben.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Ich bitte Sie daher, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

> **8523 0048 2152 BEW 0318 5642** <

an die Bundeskasse

BIC: MARKDEF1590

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

zu überweisen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Gebäude 177, 60549 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

